



## Percy MacLean · Rechtsanwalt

---

RA Percy MacLean · Kühler Weg 8 · 14055 Berlin

An das  
Bundesverfassungsgericht  
Postfach 1771  
76006 Karlsruhe

**Nur per FAX:** +49 (721) 9101-382

Berlin, den 27. August 2018

### **1 BvR 1534/17**

In der Verfassungsbeschwerde  
der Frau | u.a.

erhebe ich gegen den Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 26. Juli 2018, eingegangen am 13. August 2018, für die Beschwerdeführer zu 1) bis 12), 14) bis 21), 23) und 26) den informellen Rechtsbehelf der

### **GEGENVORSTELLUNG.**

Eine solche ist statthaft, wenn der Spruchkörper berechtigt ist, seine Entscheidung selbst zu ändern (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 25. Oktober 2011 - 2 BvR 2674/10 -). Zwar sind Nichtannahmeentscheidungen der Kammern unanfechtbar (§ 93 d Abs. 1 Satz 2 BVerfGG) und können auf Gegenvorstellungen hin grundsätzlich auch durch die Kammer selbst nicht mehr abgeändert werden. Denn nach Erschöpfung des Rechtswegs und der Durchführung des Annahmeverfahrens besteht ein erhebliches Inter-

esse an einer endgültigen Beendigung des Rechtsstreits, das der Einräumung weiterer gesetzlich nicht geregelter Rechtsbehelfe grundsätzlich entgegensteht (BVerfG, Beschluss vom 13.02.2008 - 2 BvR 256/08 -). Ausnahmsweise besteht jedoch eine Abänderungskompetenz der Kammer, wenn unter Außerachtlassung von entscheidungserheblichem, dem Bundesverfassungsgericht vorliegenden Prozessstoff und damit unter Verletzung von Art. 103 Abs. 1 GG entschieden wurde (vgl. Dollinger, in: Umbach/Clemens/Dollinger [Hrsg.], BVerfGG, 2. Aufl. 2005, § 15a Rn. 29; Graßhof, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu, BVerfGG, Loseblatt Stand Juni 2001, § 93b Rn. 19). Um einen solchen Fall handelt es sich hier. Denn entgegen dem angefochtenen Beschluss haben die Beschwerdeführenden umfassend und detailliert dargelegt, wer von ihnen durch welche Regelung des „Gesetzes zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen“ in welchem Grundrecht verletzt wird (unten 1.). Die Rechtsausführungen sind konkret, und auf Statistiken wird nur dann Bezug genommen, wenn daraus deutlich wird, dass dem Gesetz keinerlei Rechtstatsachenforschung zu Grunde gelegen hat, sondern dass die schweren Grundrechtseingriffe statt auf einer soliden Faktengrundlage allein auf Emotionen, Vorurteilen und Doppelmoral beruhen (unten 2.). Mit den (offiziellen) Zielsetzungen des Gesetzes hat sich die Verfassungsbeschwerde intensiv auseinandergesetzt und ist nach umfassender Abwägung zu Recht zu dem Ergebnis gelangt, dass die Grundrechtseingriffe weder geeignet noch erforderlich sind, um diese Ziele zu erreichen (unten 3.).

Dem Unterzeichner ist es als ehemaligem Richter sehr wohl bewusst, dass es eine besondere persönliche Größe voraussetzt, ein Versehen wie die Außerachtlassung von entscheidungserheblichem Prozessstoff einzuräumen und einen abgeschlossenen Fall nochmals aufzurollen. Er vertraut jedoch darauf, dass die Richter des Bundesverfassungsgerichts neben ihrer überragenden juristischen Befähigung auch über solche hohen menschlichen Qualitäten verfügen.

In Respekt vor dem Autor der Verfassungsbeschwerde, dem am 12. Juni 2018 tragischerweise verstorbenen Richter am Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin Meinhard Starostik, der bereits durch seine als Rechtsanwalt eingelegten fundierten Verfassungsbeschwerden gegen die Vorratsdatenspeicherung und den elektronischen Entgeltnachweis zu Recht Aufsehen erregt hatte und als Verfassungsrechtler hohes Ansehen genoss, sieht es der Unterzeichner als seine Pflicht an, alles in seinen Kräften Stehende zu unternehmen, den durchaus rufschädigend abwertenden Beschluss vom 26. Juli 2018 überdenken zu lassen. Denn dem Kollegen Starostik ging es mit seinen präzise begründeten Ausführungen um die Rechte und die Würde eines ganzen Berufsstandes, dem

derzeit in Deutschland mehrere hunderttausend Menschen nachgehen und dessen Dienste von Mitgliedern aller Gesellschaftsschichten schon immer höchst gern in Anspruch genommen werden, der aber insbesondere auch durch das angefochtene Gesetz - noch mehr als in den finstersten Zeiten deutscher Geschichte - diskriminiert, gedemütigt und gesellschaftlich ausgegrenzt wird, ohne dass der angebliche Schutzaspekt überhaupt ernsthaft zum Tragen kommt. Dies zu korrigieren und einen deutlichen Gegenakzent in Richtung Menschenwürde und Grundrechte zu setzen, ist Chance und Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts in diesem Verfahren – dem ersten, das jemals von Angehörigen dieses Berufsstandes als gemeinsame Aktion zur Verteidigung ihrer Grundrechte vor diesem hohen Hause angestrengt worden ist.

Nach Verkündung des Urteils des Verwaltungsgerichts Berlin vom 1. Dezember 2000 - VG 35 A 570.99 -, mit dem unter Abkehr von der bis dahin ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung erstmals in einem Einzelfall die gewerbe-rechtliche Sittenwidrigkeit von Prostitution verneint worden war und das zur erstmaligen gesetzgeberischen Anerkennung des Prostitutionsberufes als schutzwürdig beitrug (Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten – ProstG – vom 20. Dezember 2001), rief die damalige Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts, Frau Prof. Dr. Jutta Limbach, den Unterzeichner persönlich an, um ihm als dem Vorsitzenden der für diese Entscheidung zuständigen Kammer zu gratulieren und den Wunsch des Bundesverfassungsgerichts zu übermitteln, bei möglichst baldiger Gelegenheit in dieser Frage auch selbst eine Grundsatzentscheidung treffen zu können. Diese Möglichkeit ist nun endlich gegeben und sollte deshalb auch unbedingt genutzt werden.

### Im Einzelnen:

1. Nach den §§ 92, 23 Abs. 1 Satz 2, 1. Halbsatz BVerfGG sind in der Begründung der Beschwerde das Recht, das verletzt sein soll, und - im vorliegenden Fall - die Regelung des Gesetzes, durch die der Beschwerdeführer sich unmittelbar verletzt fühlt, zu bezeichnen.

Diesen Anforderungen entspricht die Verfassungsbeschwerde in vollem Umfang:

a) Auf den Seiten 6 bis 12 sind die einzelnen **Beschwerdeführenden** unter Angabe ihrer für die Grundrechtsverletzung relevanten Eigenschaften – Sexarbeiter/in, Betreiber eines Prostitutionsgewerbes bzw. Prostitutionskunde – ausführlich dargestellt. Daran anknüpfend wird auf Seite 13 ausgeführt,

inwieweit jede(r) von ihnen unmittelbar von den gesetzlichen Regelungen betroffen ist:

*„Die Beschwerdeführer zu 1 bis 6, 8, 10, 11, 13, 15, 16, 18 bis 20 und 24 sind als Dienstleisterinnen und Dienstleister in der Sexbranche tätig. Das Gesetz regelt in den angegriffenen Vorschriften Voraussetzungen für diese Tätigkeit und Pflichten bei der Ausübung. Verstöße sind mit Bußgeld bedroht, § 33 ProstSchG.*

*Die Beschwerdeführer zu 7, 9 und 17 sind Dienstleistungsempfänger in der Sexbranche. Ihr Verhalten beim Geschlechtsverkehr wird in § 32 Abs. 1 ProstSchG dahingehend geregelt, dass sie beim Geschlechtsverkehr ein Kondom benutzen müssen. Die Zuwiderhandlung hiergegen ist eine Ordnungswidrigkeit, § 33 Abs. 1 Nr. 3 ProstSchG.*

*Die Beschwerdeführer zu 1, 12, 14, 20 bis 23 betreiben Prostitutionsstätten, die Beschwerdeführerin zu 25 organisiert Prostitutionsveranstaltungen. Die Voraussetzungen der Tätigkeitsausübung sind in Abschnitt 3 des Gesetzes, §§ 12 ff. ProstSchG geregelt, Verstöße wiederum in § 33 ProstSchG mit Bußgeld bedroht.*

*Das Gesetz tritt zum 1. Juli 2017 in Kraft, Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen.*

*Die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer sind also, soweit sie sich gegen Vorschriften des Gesetzes wenden, selbst betroffen. Ihre Betroffenheit ist auch gegenwärtig; denn das Datum des Eintretens ihrer Handlungspflichten liegt nicht nur wenige Tage nach Einreichung dieser Verfassungsbeschwerde, sondern ist auch gesetzlich eindeutig bestimmt, also absehbar. Ihre Betroffenheit ist auch unmittelbar, denn soweit es nicht um behördliche Auflagen geht, bedarf es zur Umsetzung der gesetzlichen Handlungspflichten keines Verwaltungsaktes.“*

Ausführlich wird die Schilderung der Beschwerdeführerin zu 12 wiedergegeben, die sich als bisherige Betreiberin einer Zimmervermietung für zwei im Wechsel tätige selbstständige sexuelle Dienstleisterinnen plötzlich unverhältnismäßigen und letztlich existenzvernichtenden Kontroll- und Aufzeichnungspflichten ausgesetzt sieht.

## **b) Grundrechtsverstöße**

(1) Ab Seite 15 („Anmeldepflicht und Gesundheitsberatung“) wird sodann dargestellt, dass die Beschwerdeführenden, die sexuelle Dienstleistungen anbieten, der Anmeldepflicht gemäß § 3 ProstSchG in Verbindung mit §§ 2, 10, 11 ProstSchG unterliegen. Darin liege (in Verbindung mit der zwingend

geforderten gesundheitlichen Beratung) ein Eingriff in Art. 12 Abs. 1 GG (subjektive Zulassungsbeschränkung). Im Hinblick auf die erheblichen möglichen Rechtsfolgen bis hin zur Untersagung der Prostitutionsausübung sei die Anmeldepflicht für Prostituierte nach § 3 Abs. 1 ProstSchG mit anschließend notwendiger umfangreicher Sachverhaltsprüfung durch die Behörde weit mehr als die bloße Anzeige der Aufnahme einer erlaubten Tätigkeit.

(2) Die Pflicht zum persönlichen Erscheinen bei der Anmeldung verstoße zudem gegen Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2006/123/EG, und die nach §§ 5 Abs. 7 und 10 Abs. 6 ProstSchG erforderliche Pflicht, die Anmeldebescheinigung („Hurenpass“) und die Beratungsbescheinigung bei der Prostitutionsausübung mitzuführen, verstoße mangels jeglicher gesetzlicher Begründung gegen Art. 16 Abs. 2 e) der Richtlinie 2006/123/EG. Damit seien diese Pflichten nicht Bestandteil der verfassungsmäßigen Rechtsordnung und verletzen das Grundrecht der Beschwerdeführenden zu 1 bis 6, 8, 10, 11, 13, 15, 16, 18 bis 20 und 24 aus Art. 12 Abs. 1 GG.

Neben dem Grundrecht aus Art. 12 Abs. 1 GG habe das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung im vorliegenden Falle eine eigenständige Bedeutung, da es um den Schutz sensibler Daten aus der Persönlichkeitssphäre der im Prostitutionsgewerbe tätigen Beschwerdeführenden gehe. Der Vorgang der Datenerhebung und ihrer weiteren Verarbeitung sei nicht durch verfahrenssichernde Vorschriften geregelt. Wegen der unverändert gesellschaftlichen Stigmatisierung der Prostitutionsausübung könne es mithin bei der erzwungenen Offenbarung zu weitreichenden Folgen wie der Brandmarkung im Bekannten- und Verwandtenkreis kommen und zu Nachteilen in einem außerhalb der Prostitution ausgeübten Beruf. Die Antragstellerin zu 15, die in einer kirchlichen Familienberatung tätig sei, fürchte beispielsweise, dass sie bei Bekanntwerden ihrer Tätigkeit als Prostituierte den Job bei der Familienberatung verliere. Die Einrichtung eines „Hurenregisters“ sei zudem als Überwachungsmaßnahme auch im Hinblick auf den statistisch nachgewiesenen Rückgang der Straftaten im Prostitutionsgewerbe völlig unverhältnismäßig. Im Ergebnis verstießen die §§ 3 Abs. 1 i.V.m. 4 Abs. 1 ProstSchG also gegen das Recht der Anmeldenden auf informationelle Selbstbestimmung.

(3) Auch die Eingriffsbefugnisse des § 11 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 ProstSchG durch behördliche Anordnungen werden ganz konkret als Verstoß gegen Art. 12 Abs. 1 GG dargestellt: Auf der Tatbestandsseite sei § 11 Abs. 3 Nr. 3 ProstSchG unbestimmt, da die „sonstigen Belange des öffentlichen Interesses“ und „sonstige Belästigungen“ von Anliegern nicht eingrenzbar seien. Auf der Rechtsfolgenseite liege eine aufgrund ihrer Unbestimmtheit unverhältnis-

mäßige behördliche Ermächtigung zum Eingriff in das durch Art. 12 Abs. 1 geschützte Grundrecht der Berufsfreiheit vor. § 11 Abs. 3 ProstSchG verstoße damit gegen Art. 12 Abs. 1 GG. Maßnahmen nach Abs. 4 könnten auch allein aufgrund des beruflichen Verhaltens der Prostituierten getroffen werden. Somit liege auch mit dieser Ermächtigungsgrundlage ein unverhältnismäßiger und damit verfassungswidriger Eingriff in die Berufsfreiheit vor. Betroffen von diesem Grundrechtseingriff sind nach der Verfassungsbeschwerde eindeutig die als Sexarbeiter(innen) tätigen Beschwerdeführenden zu 1 bis 6, 8, 10, 11, 13, 15, 16 und 18 bis 20.

(4) Soweit die Eingriffsermächtigungen zum Betreten von Wohnungen gem. den §§ 29 und 31 ProstSchG angegriffen werden, so ist aus dem Gesamtzusammenhang deutlich, dass bezüglich des gerügten Eingriffs in den Schutzbereich des Art. 13 GG wiederum die Beschwerdeführenden zu 1 bis 6, 8, 10, 11, 15, 16 und 18 bis 20 als Dienstleisterinnen und Dienstleister in der Sexbranche mit ihren Wohnungen unmittelbar betroffen sind.

(5) Die Kondompflicht des § 32 Abs. 1 ProstSchG, die der Prävention sexuell übertragbarer Krankheiten dienen soll, wird von der Verfassungsbeschwerde ebenfalls sehr konkret als Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 und gegen Art. 12 Abs. 1 GG dargestellt sowie als Verstoß gegen das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG. Auch in diesem Teil der Verfassungsbeschwerde werden die Beschwerdeführerinnen genannt, die in ihrem Grundrecht nach Art. 103 Abs. 2 GG verletzt werden: Kunden/innen sowie Prostituierte, also alle Beschwerdeführenden außer den Betreibern (12., 14., 21. und 23.).

(6) Die Erlaubnispflicht für Prostitutionsgewerbe (§ 12 in Verbindung mit den §§ 24, 25, 26, 27 und 28 ProstSchG) schließlich sei - so die ausführliche Würdigung der Verfassungsbeschwerde - mit Art. 12 Abs. 1 GG nicht zu vereinbaren, da die dem Betreiber auferlegten Pflichten unverhältnismäßig seien. Die im Zusammenhang mit der Erlaubnispflicht in § 28 ProstSchG festgelegten Dokumentationspflichten der Betreiber griffen ferner unverhältnismäßig in das durch Art. 2 Abs. 1 i.V.m. 1 Abs. 1 GG geschützte Recht der Prostituierten auf informationelle Selbstbestimmung ein. Zur Festlegung dieser rigiden Dokumentationspflichten hätte es einer Gefahrenanalyse bedurft, die der Gesetzgeber nicht getroffen habe. Auch hier ist eindeutig, welche der Beschwerdeführenden betroffen sind.

2. Die beiden **Statistiken** zu prostitutionsbezogenen Delikten sind gerade nicht „allgemein“, sondern belegen nach den Ausführungen in der Verfassungsbeschwerde **ganz konkret** eine erhebliche Abnahme der Fallzahlen sowie einen dauerhaften und erheblichen Rückgang bei der Zahl der polizeilich ermittelten Opfer, so dass die vom Gesetzgeber gewünschte Erhebung der Anmelde- und Beratungsdaten aller Prostituierten als Mittel zur Gefahrenabwehr und Kriminalitätsbekämpfung gegen das Übermaßverbot verstößt. Die umfassende Erhebung der Daten sei darüber hinaus auch nicht erforderlich, da zugleich die Prostitutionsstätten überwacht würden.

Soweit bei den Ausführungen zu den §§ 29 und 31 ProStSchG eingangs ein „fiktiver Fall“ angeführt wird, so dient dieser zunächst nur wiederholend zur Erläuterung der problematischen Weite des Prostitutionsbegriffs, durch die eine Gefahr unverhältnismäßiger Eingriffe in die Unverletzlichkeit der Wohnung geschaffen wurde. Im Zusammenspiel von weitem Gewerbebegriff des § 2 Abs. 3 ProStSchG und der weiten Tatbestandsvoraussetzungen des § 29 Abs. 1 ProStSchG werde der Schutz der Privatwohnung aufgehoben. Die Verfassungswidrigkeit der Eingriffsermächtigung wird sodann sehr präzise im Wesentlichen damit begründet, dass für das Betreten von Privatwohnungen eine verhältnismäßige Einschränkung der Erlaubnis fehle, so dass Behördenvertreter sie zu jeder Tages- und Nachtzeit aufsuchen könnten.

Unmittelbar betroffen sind - auch dies ist aus dem Zusammenhang deutlich - alle beschwerdeführenden Dienstleisterinnen und Dienstleister in der Sexbranche mit ihren Privatwohnungen (s.o. unter 1.).

3. Auch hat sich die Verfassungsbeschwerde intensiv und umfassend mit den offiziellen Zielsetzungen des Gesetzes, soweit sie sich in der Gesetzesbegründung befinden, auseinandergesetzt und ist nach umfassender Abwägung zu Recht zu dem Ergebnis gelangt, dass die Grundrechtseingriffe weder geeignet noch erforderlich sind, um diese Ziele zu erreichen:

a) Bezüglich der Anmelde- und Beratungspflicht findet sich eine Abwägung zwischen der Einschränkung der Berufsfreiheit und dem vom Gesetzgeber genannten wichtigen Gemeinschaftsgut, Gewalt gegen Prostituierte, Menschenhandel und Ausbeutung zu bekämpfen. Anschließend wird jedoch sodann im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung im engeren Sinne unter Bezugnahme auf den Bericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten vom 25.1.2007 die Erforderlichkeit der Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels widerlegt, weil die strafrechtlichen Aufklärungsmöglichkeiten betreffend die Menschenhandelsstraftatbestände und Ausbeutung Prostituiertener weiterhin ausreichend seien. Einer umfangreichen Personenkontrolle bedürfe es also insoweit nicht.

Es fehle auch an jeglicher gegenteiliger gesetzgeberischen Begründung. Vielmehr werde in diesem Zusammenhang völlig außer Acht gelassen, dass das Gesetz eigentlich auch der Stärkung der sexuellen Selbstbestimmung der Prostituierten dienen solle, während es aber in Wahrheit von diesen als besonders scharfe Form der Überwachung, Demütigung und Ausgrenzung empfunden werde. Außerdem sei die Abgrenzung in den Fällen der gelegentlichen Vornahme von sexuellen Handlungen gegen Entgelt unscharf, was in diesem Zusammenhang zu Recht auch mit „fiktiven Fällen“ belegt wird. Diese Schwierigkeit habe eine systemische Ursache im Gesetz, das nicht die Tätigkeit der Prostituierten reguliere, sondern die Prostituierten selbst. Das Gesetz greife mit der Anmeldepflicht nicht einzelne ordnungswidrige Zustände bei der Ausübung der Prostitution auf, sondern unterstelle die Prostituierten selbst dem Verdacht, ordnungswidrig zu sein. Darüber hinaus erschwere die vom Gesetzgeber geforderte Angabe der beabsichtigten Tätigkeitsorte, die Pflicht zur Anzeige einer Veränderung und die Möglichkeit zur räumlichen Beschränkung der Anmeldung die Mobilität der Prostituierten, die in dem Gewerbe, wie Statistiken belegten, besonders verbreitet sei. Dem stehe auf der anderen Seite keinerlei Nutzen für die Prostituierten bei der Berufsausübung gegenüber. Auch die Informationspflichten der Behörde nach § 7 Abs. 2 ProstSchG seien als obligatorische nicht erforderlich.

b) Durch die Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen bei der Anmeldung sollten die Prostituierten nach der Gesetzesbegründung vor Gewalt, Ausbeutung und Menschenhandel geschützt werden. Denn bei einer elektronischen Anmeldung könnten böswillige Dritte diese Anmeldung vornehmen, um „...weiterhin junge Frauen und Männer in legale Betriebsstätten einzuschleusen und auszubeuten...“

Diese Erwägung sei jedoch - so die abwägende Begründung der Verfassungsbeschwerde - nicht nur deshalb unzulässig, weil keinerlei empirische Anhaltspunkte für die angeblich endemisch verbreitete ausbeuterische Zuhälterei angegeben würden; sie sei vielmehr schlicht auch technisch falsch, was sodann ausführlich dargelegt wird.

c) Hinsichtlich des Eingriffs in das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG) durch die §§ 29, 31 ProstSchG wird ausführlich dargelegt, dass diese Vorschriften weder der Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen noch der Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Vielmehr werde hier die Überwachung des Prostitutionsgewerbes durch Eingriffe in das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung, die nicht Durchsuchungen seien, über den Schutz der besonders empfindlichen Privat- und Persönlich-



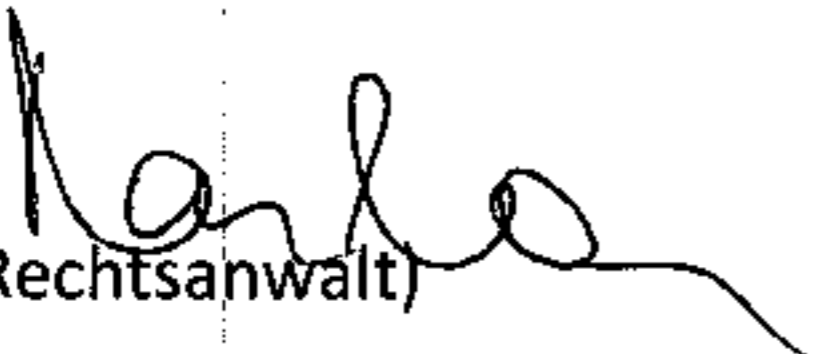
keitssphäre gestellt, ohne dass es irgendwelche Schutzvorschriften für eine grundrechtssichernde Umsetzung dieser Eingriffsermächtigung gebe. Inwieweit diese umfangreichen Erwägungen „von vornherein lückenhaft“ bleiben sollten, ist nicht nachvollziehbar. Die Vereinbarkeit gerade dieser Vorschriften mit verfassungsrechtlichen Vorgaben zu klären, wäre eine besonders wichtige Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts, wie es ja bereits in dem Beschluss vom 26. Juli 2018 durchaus anklingt.

d) Was die Kondompflicht in § 32 Abs. 1 ProstSchG betrifft, so hat die Verfassungsbeschwerde ebenfalls intensiv das Ziel des Gesetzgebers, die Infektionsgefahr zu bekämpfen, gewürdigt und ist zu dem Ergebnis gelangt, das Verhältnismäßigkeitsgebot sei hier nicht gewahrt, weil der Gesetzgeber weder alternative Schutzmöglichkeiten erkundet noch sie zugelassen habe. Es liege daher bei diesem tiefgreifenden Eingriff in die grundrechtlich geschützte sexuelle Selbstbestimmung der Prostituierten und der Kunden bereits ein Abwägungsfehler im Gesetzgebungsverfahren vor mit der Folge der Verfassungswidrigkeit von § 32 Abs. 1 ProstSchG. Dies betreffe wegen der Unbestimmtheit des Begriffes des Geschlechtsverkehrs und des damit verbundenen Verstoßes gegen Art. 103 Abs. 2 GG auch den Bußgeldtatbestand des § 33 Abs. 1 Nr. 3 ProstSchG.

e) Bezüglich der Erlaubnispflicht für Prostitutionsgewerbe (§ 12 in Verbindung mit den §§ 24, 25, 26, 27 und 28 ProstSchG) hat die Verfassungsbeschwerde schließlich ebenfalls - graphisch hervorgehoben - die Ziele des Gesetzgebers benannt (*Schutz und der Sicherheit sowie der Gesundheit der in der Prostitution tätigen Personen, der im Betrieb beschäftigten Personen sowie der Kunden und Kundinnen und nicht zuletzt der Allgemeinheit*) und die gesetzliche Umsetzung sodann umfangreich auf ihre Praktikabilität und Geeignetheit zur Erreichung dieser Ziele mit negativem Ergebnis überprüft.

**Fazit:** Selbst wenn entgegen den obigen Ausführungen die Kritik der Kammer an einzelnen Stellen der Verfassungsbeschwerde zutreffen mag, so sollte dies gleichwohl kein Grund sein, sie insgesamt nicht zur Entscheidung anzunehmen.

Nach alledem wird die Kammer dringend gebeten, ihre Entscheidung zu überdenken und wegen der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedeutung der aufgeworfenen Grundrechtsverstöße die Entscheidung über die Annahme der Verfassungsbeschwerde dem Senat vorzulegen.

  
(Rechtsanwalt)